

Landesordnung des VCP Land Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und Ziel	2
2. Struktur des VCP Land Niedersachsen	3
Die Ortsebene.....	3
Die Bezirksebene.....	3
Die Landesebene.....	4
Mitgliedschaft	8
3. Anhang	9
3.1. Geschäftsordnung der Landesversammlung	9
3.2. Geschäftsordnung des Landesrates.....	14
3.3. Organisationsmodell für die Landesleitung	16
3.4. Satzung des VCP Land Niedersachsen e.V.	17
3.5. Selbstverständnis und Selbstverpflichtung des VCP	21
3.6. Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen	22

Diese Ausgabe entspricht den Beschlüssen der Landesversammlung des VCP Land Niedersachsen 2024.

Der Anhang ist nicht Bestandteil der Landesordnung.

Präambel

Der VCP Land Niedersachsen ist Teil des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen. Die Landesordnung ergänzt die Bundesordnung des VCP in länderspezifischen Belangen.

Der VCP Land Niedersachsen bekennt sich ausdrücklich zu Aufgabe und Ziel als Ausdruck des inhaltlichen Selbstverständnisses und als Grundlage der eigenen Arbeit.

1. Aufgabe und Ziel

„Aufgabe und Ziel“ ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartner*innen.

„Aufgabe und Ziel“ dienen der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiter*innen zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordern eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat.

Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingung aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen und sie dazu anzuregen und zu befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt. Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

2. Struktur des VCP Land Niedersachsen

Die Arbeit des VCP Niedersachsen wird auf drei Ebenen verantwortet:

- der Ortsebene (Synonym mit der Stammesebene)
- der Bezirksebene
- der Landesebene

Die Ortsebene

Die Ortsebene wendet sich in ihrer Arbeit insbesondere an die Altersgruppen der Stufenkonzeption des VCP.

Auf Ortsebene werden den verschiedenen Altersstufen eigene Arbeitsformen sowie gemeinsame und getrennte Vorhaben angeboten.

Die einzelnen Gruppen einigen sich in Eigenverantwortung auf ihre inhaltlichen Programme. Auch bei Unternehmungen mehrerer Gruppen einer Altersstufe sollte eine angemessene Interessenvertretung aller Beteiligten sichergestellt sein (z.B. Altersstufenversammlung).

In der Versammlung der Mitglieder sind alle VCPer*innen am Ort vertreten. Dadurch wird ermöglicht, dass alle gleichberechtigt an Entscheidungen mitwirken. Die Mitglieder können ihre Wünsche und Interessen vorbringen und gemeinsam nach Durchsetzungsmöglichkeiten suchen. Die Versammlung hat darüber hinaus die Aufgabe, gemeinsame Interessen in die Bezirksversammlung einzubringen.

Die Versammlung der Mitglieder bestimmt regelmäßig – mindestens aber alle zwei Jahre – die Leitung des VCP am Ort. Dies geschieht grundsätzlich per Wahl. Die Leitung koordiniert die Arbeit des VCP am Ort, verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung sowie eine regelmäßige Zusammenarbeit der Gruppenleiter*innen.

Der VCP am Ort gibt sich eine Ordnung.

Mehrere Orte bilden einen Bezirk und tragen gemeinsam dessen Arbeit.

Die Bezirksebene

Aufgaben der Bezirke:

- Koordination und Unterstützung der Arbeit in den Orten.
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen.
- Schulung von Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit den Schulungsregionen im Land. Erstellen von Arbeitshilfen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Vertretung nach innen und außen.
- Förderung der Stufenarbeit.
- Finanz-und Organisationsaufgaben.

Der Bezirk wählt regelmäßig – mindestens aber alle zwei Jahre – eine Bezirksleitung. Das Ergebnis ist der Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen mitzuteilen.

Die Bezirksleitung nimmt entsprechend von Führung im Dialog die Aufgaben im Bezirk mit den gemäß der Ordnung vorhandenen Partner*innen gemeinsam wahr.

Die Bezirke geben sich für ihre Arbeit eine Ordnung, die eine demokratische Willensbildung aller Mitglieder ermöglicht.

Ein Bezirk kann durch Beschluss des Landesrates mit einfacher Mehrheit als ruhend erklärt werden, wenn kein aktiver Stamm in den Bezirksgrenzen existiert oder aktive Stämme durch einen anderen Bezirk vertreten werden.

Dieser Status ruhend bedeutet, dass ein ruhender Bezirk kein Stimmrecht in den Gremien des Landes (Landesrat und Landesversammlung) hat.

Ein Bezirk kann auf Beschluss des Landesrates reaktiviert werden, wenn mindestens zwei oben genannte Ruhe-Kriterien nicht mehr erfüllt werden. Der Antrag wird auf dem Landesrat durch eine politisch legitimierte Vertretung des ruhenden Bezirkes gestellt, und kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Landesebene

I. Aufgaben der Landesebene:

- Vertretung des Verbandes nach innen und außen. Erstellung von Konzeptionen und Arbeitshilfen. Durchführung zentraler Maßnahmen.
- Schulung von Mitarbeitenden.
- Förderung der Zusammenarbeit der Bezirke.
- Regelung der Finanzangelegenheiten.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
- Jugendpolitische Vertretung (insbesondere in den entsprechenden Organen der Dachverbände und der Kirche)
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Diese Aufgaben werden von folgenden Organen verantwortet:

- Landesversammlung
- Landesrat
- Landesleitung
- VCP Land Niedersachsen e.V.

III. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung:

1. Die Landesversammlung

Die Landesversammlung tritt als Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des VCP Land Niedersachsen. Sie

wird durch den Landesversammlungsvorstand, den Landesrat und die Landesleitung vorbereitet.

Aufgaben:

- Sie entscheidet über die Arbeitsrichtlinien (unter anderem Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, Verbandspolitik, Ordnungen des Verbandes).
- Sie kann Arbeitsgruppen auf bis zu zwei Jahre einsetzen. Diese haben kein Stimmrecht auf der Landesversammlung und dem Landesrat und sind der Landesversammlung berichtspflichtig.
- Sie nimmt den Bericht des Landesrates entgegen.
- Sie entlastet die Landesleitung.
- Sie wählt die Landesleitung.
- Sie wählt ihren Vorstand.
- Sie wählt die Delegierten zur Bundesversammlung.
- Sie wählt die Delegierten zur Vollversammlung des Landesjugendringes.
- Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Sie bestätigt die Geschäftsordnung des Landesrates.
- Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenprüfbericht des VCP Land Niedersachsen e.V. entgegen.

Zusammensetzung:

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Die Delegierten der Bezirke
- Je eine Vertretung der Bezirke aus dem Landesrat
- Die Landesleitung mit bis zu vier Stimmen
- Ein Mitglied des Vorstandes des VCP Land Niedersachsen e.V.
- Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitende auf Landesebene und die freiwilligendienstleistenden Personen mit insgesamt bis zu zwei Stimmen
- Bis zu fünf von der Landesversammlung berufene Mitglieder

b) Beratende Mitglieder sind:

- Der Vorstand der Landesversammlung
- Der Vorstand des Landesrates
- Der Vorstand des VCP Land Niedersachsen e.V.
- Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden auf Landesebene
- Die Landesjugendpastor*innen der Landeskirchen, in deren Bereich Gruppen des VCP Land Niedersachsen arbeiten
- Die Bundesvorsitzenden des VCP
- Die vom Landesrat eingesetzten Koordinator*innen

Anzahl der Delegierten der Bezirke und Zuteilungsschlüssel:

Die Zahl der Delegierten der Bezirke beträgt 80. Jeder aktive Bezirk hat mindestens zwei Stimmen. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren gemäß der

Mitgliederzahl auf die aktiven Bezirke verteilt. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Einladung gültige Mitgliederliste.

Hare-Niemeyer-Verfahren:

Jedem Bezirk wird zunächst die Zahl der Delegierten in Höhe ihrer abgerundeten Quote (Anteil der Mitglieder des jeweiligen Bezirks zur Gesamtmitgliedszahl im Land) zugeteilt. Die noch verbleibende Zahl der Delegierten wird in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaresten der Quoten vergeben. Bei gleich hohen Nachkommaresten entscheidet das vom Landesversammlungsvorstand zu ziehende Los.

2. Der Landesrat

Der Landesrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. In Zusammenarbeit mit der Landesleitung verantwortet er die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit zwischen den Landesversammlungen. Er stellt den regelmäßig tagenden Zusammenschluss der Bezirke und der Landesebene dar. Er sichert den Kommunikationsfluss und Erfahrungsaustausch zwischen Land und den Bezirken sowie unter den Bezirken.

Aufgaben:

- Er ist verantwortlich für das Erstellen von Arbeitsrichtlinien und Arbeitsmaterial.
- Er verantwortet die Planung und Koordination von zentralen Maßnahmen.
- Er verantwortet die Praxisberatung und die Schulung von Mitarbeitenden.
- Er legt die Bezirksgrenzen fest.
- Er schlägt der Landesversammlung Kandidat*innen für die Wahl der Landesleitung vor.
- Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Landesversammlungsvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
- Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des VCP Land Niedersachsen.
- Er sichert den Kommunikationsfluss unter und mit den Koordinator*innen, sowie den Projektgruppen und Arbeitskreisen.
- Er hat ein Mitspracherecht bei Personalfragen.
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Er wählt alle zwei Jahre einen Landesratsvorstand, der aus bis zu drei Personen besteht.
- Er ist verantwortlich für die Vertretung des VCP Land Niedersachsen innerhalb des Verbandes und nach außen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landesrat Koordinator*innen, Projektgruppen und Arbeitskreise einsetzen. Diese sind wie folgt definiert:

Koordinator*innen:

- Sie sind verantwortlich für kontinuierliche, inhaltliche Arbeit (z.B. Stufenarbeit).
- Ihre Amtszeit beträgt jeweils bis zu zwei Jahre.
- Sie sind der Landesversammlung berichtspflichtig.
- Sie können inhaltsbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten.

Projektgruppen:

- Sie sind verantwortlich für zeitlich begrenzte Projektarbeit.
- Sie haben kein Stimmrecht auf dem Landesrat.
- Ihre Amtszeit endet, sobald der Landesrat das jeweilige Projekt für beendet erklärt.

Arbeitskreise

- Sie leisten kontinuierliche inhaltliche Arbeit.
- Sie werden bis zu einer Dauer von zwei Jahre eingesetzt.
- Sie wählen aus ihrer Mitte ein*e Sprecher*in.

In allen finanziellen Angelegenheiten arbeitet der Landesrat mit dem Vorstand des VCP Land Niedersachsen e.V. zusammen.

Zusammensetzung:

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Zwei Delegierte aus jedem aktiven Bezirk
- Die Landesleitung mit bis zu zwei Stimmen
- Ein*e Vertreter*in des VCP Land Niedersachsen e.V.
- Bis zu fünf berufene Mitglieder

b) Beratende Mitglieder sind:

- Der Landesratsvorstand
- Die von ihm eingesetzten Koordinator*innen
- Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden auf Landesebene
- Die freiwilligendienstleistenden Personen auf Landesebene
- Ein Mitglied des Vorstandes der Landesversammlung

3. Die Landesleitung

Grundsätzlich soll die Landesleitung aus vier von der Landesversammlung gewählten Personen bestehen. Sie wird für zwei Jahre gewählt.

Aufgaben:

- Sie verantwortet und repräsentiert entsprechend ihrer eigenen Schwerpunktsetzung in Rückkopplung mit dem Landesrat die Arbeit des VCP Land Niedersachsen. Sie entscheidet – gegebenenfalls in Absprache mit dem e.V. – über alles, was nicht ausdrücklich dem Landesrat oder der Landesversammlung zugewiesen oder durch Beschlüsse übergeordneter Ebenen bestimmt ist.
- Sie vertritt den VCP Land Niedersachsen in den Gremien der Bundesführung.

- Sie nimmt im Sinne von Führung im Dialog den Hauptberuflichen des VCP Land Niedersachsen e.V. gegenüber die Fachaufsicht wahr.

4. *Der VCP Land Niedersachsen e.V.*

Der VCP Land Niedersachsen e.V. ist der Rechtsträger.

5. *Die Geschäftsstelle*

Der VCP Land Niedersachsen hat eine Geschäftsstelle.

Mitgliedschaft

Leitungsfunktionen und Delegationen im Sinne der Landesordnung werden von Mitgliedern des VCP wahrgenommen.

3. Anhang

3.1. Geschäftsordnung der Landesversammlung

I. Einberufung und Vorbereitung

1. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Bezirke oder dem Landesrat unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zusammentreten und sich mit der vorgeschlagenen Tagesordnung beschäftigen.
2. Die Delegierten werden mindestens vier Wochen vor der Landesversammlung eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung der Landesversammlung müssen dem Vorstand der Landesversammlung mindestens sechs Wochen vorher eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Landesleitung, der Landesrat, der Landesversammlungsvorstand, der Vorstand des VCP Land Niedersachsen e.V., die Bezirke, von der Landesversammlung eingesetzte Arbeitsgruppen sowie eine Gruppe von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
Initiativanträge bedürfen der Unterschriften von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Sie können jederzeit während der Versammlung eingebracht werden. Initiativanträge sind umgehend öffentlich auszuhängen und der Landesversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Vorstand bekannt zu geben

II. Leitung

1. Der Vorstand eröffnet die Landesversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit gemäß dieser Geschäftsordnung fest. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Landesversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus drei von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird für die jeweils folgende Landesversammlung im Voraus gewählt. Wiederwahl ist möglich.

III. Durchführung

1. Behandlung der Verhandlungsgegenstände

Die Versammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Reihenfolge der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ändern, Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, gleichartige Gegenstände gemeinsam erledigen.

2. Aussprache

1. Der Vorstand erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Er muss zur Geschäftsordnung jedem Mitglied außer der Reihe das Wort erteilen.

3. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
 4. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel nach Abschluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
 5. Die Versammlung kann die Redezeit beschränken.
 6. Die Unterbrechung eines Redebeitrags ist nur dem Vorstand gestattet. Er kann Redner*innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen.
 7. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur ein einziges stimmberechtigtes Mitglied gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag hin keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Anschließend ist sofort über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
 8. Bei Personaldebatten kann der Vorstand die Betroffenen bitten, die Versammlung zu verlassen.
3. Abstimmungen
1. Unterscheidung zwischen Abstimmungen und Wahlen
In der Landesversammlung wird zwischen Abstimmungen und Wahlen unterschieden, wobei Abstimmungen Entscheidungen über Sachfragen sind und Wahlen die Besetzung eines bestimmten Amtes durch Personen betreffen.
 2. Abstimmungsfrage
Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Anträge dürfen nicht alternativ zueinander abgestimmt werden. Unabhängig davon können Anträge auch als Entscheidungen zwischen zwei oder mehr gleichartigen Auswahlmöglichkeiten formuliert werden, wenn dies nach dem Inhalt der Anträge sachlich geboten ist. In diesem Fall sind die Regeln über Listenwahlen entsprechend anwendbar.
Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorstand verlesen.
 3. Änderungsanträge
Änderungsanträge können von allen Stimmberechtigten formlos gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Änderungsantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
 4. Rücknahme von Anträgen
Der*die Antragsteller*in darf Anträge zurücknehmen, solange noch nicht mit der Abstimmung begonnen wurde.
 5. Anträge zur Geschäftsordnung
Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt.

6. Reihenfolge der Abstimmung

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Zweifeln über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Reihenfolge.

7. Die Abstimmung

Der Vorstand muss der Landesversammlung die benötigte Mehrheit und den Abstimmungsmodus vor dem Beginn jeder Abstimmung verkünden. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Landesversammlung die Möglichkeit der Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung.

Der Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Abweichend davon gilt die Abstimmung zunächst als nicht entschieden, wenn die Zahl der Enthaltungen größer ist als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen. Es wird eine zweite Abstimmung durchgeführt, wobei zuvor erneut die Möglichkeit einer Aussprache gegeben sein muss. Zwischen den beiden Wahlgängen ist keine Änderung des Antrags mehr möglich. Er kann jedoch durch den*die Antragsteller*in zurückgenommen werden. In der zweiten Abstimmung ist der Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Die Anzahl der Enthaltungen ist in der zweiten Abstimmung unerheblich. Zur Änderung von Ordnungen des VCP Land Niedersachsen sind die Ja-Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Geheime Abstimmung

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin ist geheim abzustimmen.

4. Wahlen

1. Wahlleitung

Die Wahlleitung leitet die Wahl und führt die Vorschlagsliste. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.

Die Wahlleitung liegt beim Landesversammlungsvorstand. Mitglieder des Vorstands, die selbst zur Wahl stehen, dürfen für diese Wahl nicht als Wahlleitung agieren. Sollten alle Mitglieder des Vorstands selbst zur Wahl stehen, muss die Landesversammlung für diese Wahl über eine Wahlleitung aus ihrer Mitte abstimmen. Es sind die Regeln über Abstimmungen anwendbar.

Die Wahlleitung kann Wahlhelfende bestimmen, deren Aufgabe es ist, sie bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zu unterstützen. Wahlhelfende dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung sein und nicht selbst zur Wahl stehen. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung muss bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.

2. Ablauf der Wahl

Die Wahlleitung muss der Landesversammlung die benötigte Mehrheit und den Wahlmodus vor dem Beginn jedes Wahlgangs verkünden.

Bei der Einzelwahl ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Einzelwahl wird durchgeführt, wenn eine nicht begrenzte Anzahl an Personen gewählt werden soll.

Soll eine begrenzte Anzahl an Personen gewählt werden (Listenwahl), so hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Landesversammlung eine dieser Zahl entsprechende Anzahl an Stimmen. Stimmenhäufung und Blockwahlen sind ausgeschlossen. Gewählt sind die Personen, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlgang. Das Ergebnis wird der Landesversammlung verkündet und im Protokoll festgehalten.

Die Wahlleitung fragt die Annahme der Wahl einzeln ab. Wenn bei einer Listenwahl eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit dem nächsthöheren Stimmergebnis nach. Im Falle einer Stimmengleichheit, die nicht zu einem eindeutigen Wahlergebnis führt, muss eine Entscheidung durch Verzicht oder Stichwahl herbeigeführt werden.

3. Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung

Die Delegierten zur Bundesversammlung werden jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt, jeweils auf zwei Jahre. Kandidierende, die nicht gewählt sind, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzdelegierte. Ist ein Mitglied der Delegation verhindert, so rückt der*die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte werden nur für ein Jahr gewählt.

4. Wahl der Landesleitung

Die Landesleitung muss im ersten und zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

5. Geheime Abstimmung

Personenwahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

IV. *Berichte*

Die Landesversammlung nimmt Stellung zu folgenden Berichten:

- Landesrat
- Landesleitung
- Bildungsreferent*innen auf Landesebene
- Jede freiwilligendienstleistende Person auf Landesebene
- die vom Landesrat eingesetzten Koordinator*innen
- Landesjugendkammer
- Ring der Pfadfinderverbände
- Ring der Pfadfinderinnenverbände
- Landesjugendring
- Bundesrat / Bundesversammlung
- Sie nimmt den Geschäfts-und Kassenprüfbericht des VCP LN e.V. entgegen.

V. *Hausrecht*

1. Der Vorstand handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

VI. *Öffentlichkeit*

Die Landesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Landesversammlung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und bei Personalfragen die Öffentlichkeit ausschließen.

Gäst*innen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

VII. *Protokoll*

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss spätestens zwei Wochen nach dem auf die Landesversammlung folgenden Landesrat den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen. Es muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekannt zu geben. Hierfür ist der Vorstand der Landesversammlung verantwortlich.

3.2. Geschäftsordnung des Landesrates

I. Einberufung/Vorbereitung und Leitung

1. Eine außerordentliche Landesratssitzung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Landesratsmitglieder verlangt wird. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.
2. Der Landesratsvorstand bereitet in Absprache mit der erweiterten Landesleitung den Landesrat vor.
3. Die Landesratsmitglieder werden mindestens 14 Tage vor dem Landesrat eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung des Landesrates sollen dem Landesratsvorstand mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.
5. Die Leitung der Landesratssitzung wird von dem Landesratsvorstand wahrgenommen.

II. Durchführung

1. Zu Beginn der Sitzung wird
 - a) die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit festgestellt.
 - b) eine Person festgelegt, die Protokoll führt.
 - c) das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
 - d) die vorgeschlagene Tagesordnung beraten und verabschiedet.
2. Grundsätzlich soll der Landesratsvorstand folgende Funktionen um einen Bericht für den Landesrat bitten:
 - Landesleitung.
 - Bildungsreferent*innen auf Landesebene.
 - Jede freiwilligendienstleistende Person auf Landesebene.
 - Die vom Landesrat eingesetzten Koordinator*innen.
 - Die vom Landesrat eingesetzten Projektgruppen.
 - Die vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise.
 - Vorstand des VCP Niedersachsen e.V..
 - Aktive Bezirke.

Der Landesratsvorstand kann die Anzahl der Berichte verringern, sollte die Zeitplanung des Landesrates dies erforderlich machen. Einzig zum Bericht der Landesleitung muss auf jedem Landesrat Stellung genommen werden.

3. Den Mitgliedern des Landesrates wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.
4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur ein einziges stimmberechtigtes Mitglied gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag hin keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Anschließend ist sofort über den Antrag abzustimmen.

5. Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Sitzung zu verlassen.

III. Abstimmung

Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann (nicht alternativ abstimmen).
3. Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
4. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
5. Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt
6. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufzeigen.
7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin ist geheim abzustimmen.

IV. Wahlen

1. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
3. Personenwahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

V. Öffentlichkeit

Der Landesrat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

Gäst*innen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

VI. Protokoll

1. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, dass spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Landesrates zugesandt werden muss.
2. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekannt zu geben.

3.3. Organisationsmodell für die Landesleitung

I. Landesleitung

Die Wahrnehmung der Landesleitung geschieht in gemeinsamer Verantwortung. Bestimmte Bereiche ihrer ordnungsgemäßen Aufgaben teilt sich die Landesleitung nach Zuständigkeitsschwerpunkten auf.

Die Landesleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Personen (Beauftragte) für einzelne abgegrenzte Themen- und Aufgabengebiete beauftragen. Sie können zu jeder Zeit eine erteilte Beauftragung wieder beenden. Die Beauftragung endet automatisch mit dem Ende der Amtszeit der amtierenden Landesleitung. Sie tagt nach Bedarf.

II. Landesteam

Das Landesteam besteht aus der Landesleitung und den Bildungsreferent*innen des VCP Land Niedersachsen.

Die Aufgaben sind: Dialog der Landesleitung mit den Bildungsreferent*innen und die Organisation und Koordination derer Arbeit.

Es tagt in regelmäßigen Abständen.

III. Erweiterte Landesleitung

Mitglieder sind neben der Landesleitung alle Bildungsreferent*innen des VCP Land Niedersachsen und die Beauftragten der Landesleitung.

Die Aufgaben sind: Informations- und Kontaktbasis, Diskussionsrunde für weit reichende Entscheidungen der Landesleitung. Sie tagt zwischen den Landesratsterminen und nach Bedarf.

Weitere Mitglieder sind:

- Der Landesratsvorstand
- Der Landesversammlungsvorstand
- die Koordinator*innen des Landesrates
- der*die Vorsitzende des VCP Land Niedersachsen e.V.

IV. Klausurtagung

Um Führung im Dialog zwischen allen Beteiligten auf Landesebene zu ermöglichen, kommt der Kreis aller funktionstragenden Personen auf Einladung der Landesleitung nach Bedarf zusammen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind:

- die Mitglieder der erweiterten Landesleitung
- ein*e Sprecher*in der Delegierten zur Bundesversammlung
- Eine vertretende Person aus den Bezirken, die für das gewählte Schwerpunktthema der Tagung jeweils zuständig ist.

3.4. Satzung des VCP Land Niedersachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V.“ abgekürzt „VCP LN e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.

§1a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat im Rahmen der Ordnungen für die Jugendarbeit der Landeskirchen, in denen er tätig ist, folgende Aufgaben:

- a. Er fördert die Jugendarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und will dessen Mitglieder befähigen, ihre Verantwortung in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche wahrzunehmen. Er wendet sich dabei auch an Erwachsene. Die Tätigkeit des Vereins basiert auf dem in der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sowie der Landesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen gesteckten Rahmen.
- b. Er ermöglicht die Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und Verantwortlichen in der Jugendarbeit
- c. Er führt die Geschäfte des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen und ist dessen Rechtsträger.
- d. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V. angestellten Hauptberuflichen. Die Fachaufsicht kann an die Landesleitung delegiert werden.
- e. Er leitet Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung weiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist und laut gültiger Mitgliederliste des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder einem der Bezirke des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen zugeordnet ist.

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. die Wahl zur/zum Bezirksdelegierten durch eine beschlussfähige Bezirksversammlung. Das Wahlergebnis ist dem amtierenden Vorstand des VCP LN e.V. schriftlich mitzuteilen.
 - b. Wahl in den Vorstand des VCP LN e.V. durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung.
 - c. Aufnahme von Einzelmitgliedern in den VCP LN e.V. durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Beendigung der Amtszeit als Delegierte/r eines Bezirkes
 - b. Ausscheiden aus dem Vorstand des Vereins
 - c. Austritt aus dem Verein, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
 - d. Beendigung der Mitgliedschaft im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Sinne des §4.3 der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.
 - e. Durch Ausschluss aus dem VCP LN e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der namentlich benannten Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der namentlich benannten Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannten Personen für zwei Jahre Stimmrecht:
 - a. Je eine/n Vertreterin/er der Bezirke
 - b. Ein von der Landesleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied
 - c. Bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- d. Ein Mitglied aus dem Vorstand des VCP Lüneburger Heide e.V.
 - e. Bis zu sieben vom Vorstand vorgeschlagene Einzelpersonen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a. Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder von zwei Kassenprüfern oder von einer Kassenprüferin und einem Kassenprüfer sowie die Abstimmung über die Berufung in die Mitgliederversammlung gemäß §5.e. dieser Satzung
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresabrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Ggf. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. §4 2.e. dieser Satzung

§ 7 Aufgaben der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse. Sie berichten hierüber auf der Mitgliederversammlung.

Sie beantragen die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Der Vorstand

- 1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
- 2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und sorgt für eine ordnungsgemäße Kassenführung.

§ 10 Satzungsänderung/Auflösung

Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins muss von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.
2. bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die nach §8, Abs.3 benannten Vorstandsmitglieder.

Durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2017 beschlossen.

3.5. Selbstverständnis und Selbstverpflichtung des VCP

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu:

Unser Selbstverständnis

Schutz von Mädchen und Jungen

Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

Stellung beziehen

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Wir schreiten bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertuschen sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

2. Selbstverpflichtung

Auf dieser Grundlage arbeitet der VCP Land Niedersachsen auf Schulungen und in Gremien auch mit der Selbstverpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt („AKTIV! Gegen sexualisierte Gewalt“).

3.6. Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Niedersachsen

Präventionskonzept des VCP Land Niedersachsen:

Der VCP beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und hat dazu viele Methoden entwickelt, um das Thema im Verband fest zu verankern.

Der VCP Land Niedersachsen setzt dieses u.a. um durch:

- Team der Vertrauenspersonen:
 - Das Selbstverständnis und die Selbstverpflichtung des VCP sind Grundlage für die Benennung ehrenamtlicher Vertrauenspersonen im VCP Land Niedersachsen. Voraussetzung zur Wahrnehmung der Funktion ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII durch die Landesebene
 - Die ehrenamtlichen Vertrauenspersonen bilden mit den zwei benannten Vertrauenspersonen aus dem Hauptberuflichenkreis ein Team.
- Schulung:
 - Das Thema Kindeswohlgefährdung wird auf den Grundkursen und den Kursen für Quereinsteigende behandelt.
 - In regelmäßigen Abständen finden Schulungen im Landesrat statt. Das Thema „sexualisierte Gewalt“ wird auf weiterführenden Schulungen inhaltlich bearbeitet und ist auch in der Kursreihe für Quereinsteigende integriert.
 - In Vorbereitungen von Großlagern (z.B. Landeslager) wird das Thema geschult und die Mitarbeitenden dafür sensibilisiert.
 - Auf Bezirks- und Stammesebene wird das Thema mit Unterstützung der Bildungsreferent*innen und des Teams der Vertrauenspersonen behandelt.
 - Weiterbildung der Bildungsreferent*innen und Vertrauenspersonen zum Thema
- Selbstverpflichtung:
 - Der VCP hat eine Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt entwickelt. Diese ist an alle Stämme verschickt worden. Auf den Schulungen wird diese behandelt und unterschrieben.
 - Die Evangelische Jugend in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat eine Selbstverpflichtungserklärung mit einem Teamvertrag zum Thema Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diesen benutzt der VCP bei den Schulungen zum Thema Kindeswohl.
- Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Team der Vertrauenspersonen

Die ehrenamtlichen Vertrauenspersonen bilden mit den zwei benannten Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Bildungsreferent*innen ein Team. Sie sind Teil der Prävention, indem sie verlässliche Strukturen zum Schutz vor und zur Intervention bei Übergriffen und

Grenzverletzungen bieten. Sie stehen dafür, dass das Anliegen der Prävention nach innen in den VCP Land Niedersachsen präsent gehalten und nach außen ein klares Zeichen für den offenen Umgang mit dem Thema gesetzt wird.

Die Vertrauenspersonen bieten in der Breite des Verbandes einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene, Zeug*innen oder an der Thematik Interessierte und erleichtern eine Kontaktaufnahme.

Die amtierende Landesleitung sucht dazu mindestens zwei ehrenamtliche Vertrauenspersonen (nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich). Der Landesrat bestätigt und ernennt diese für die Dauer von 2 Jahren. Das Team der Vertrauenspersonen berichtet der Landesversammlung ohne Nennung von Namen und in anonymisierter Form über seine Arbeit, dem Landesrat in gleicher Weise auf Anfrage.